

BUNDESKANZLERAMT  ÖSTERREICH

BUNDESMINISTER
DR. JOSEF OSTERMAYER

An
Präsident des Nationalrats
Doris BURES
Parlament
1017 Wien

GZ: BKA-353.120/0132-I/4/2014

Wien, am 23. September 2014

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Zinggl, Freundinnen und Freunde haben am 23. Juli 2014 unter der **Nr. 2254/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Klimt Foundation und Leopold Museum gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

- *Wann wurde beim Bundesdenkmalamt das Ausfuhransuchen für das Bild *Wasserschlangen II* von Gustav Klimt gestellt?*
- *Wer war der Antragsteller?*

Das Ausfuhransuchen wurde am 6. März 2013 von Frau Ursula Ucicky gestellt.

Zu Frage 3:

- *Welche Bundesmuseen erhielten die Gelegenheit, zur geplanten Ausfuhr des Gemäldes Stellung zu nehmen?*

Albertina und Österreichische Galerie Belvedere; außerdem Wien-Museum.

Zu Frage 4:

- *Was war der Inhalt dieser Stellungnahmen?*

Es wurde auf die herausragende künstlerische und kunstgeschichtliche Bedeutung des Gemäldes hingewiesen; die Österreichische Galerie wies zudem darauf hin, dass sie sich um einen Ankauf des Werkes bemühen werde.

Zu Frage 5:

- *Wann erfolgte die Ausfuhrgenehmigung?*

Die Ausfuhrgenehmigung wurde durch Bescheid des Bundesdenkmalamtes vom 12. Juli 2013 (Zl. 750.367/3/2013) erteilt.

Zu den Fragen 6 bis 13:

- *Wann wurden beim Bundesdenkmalamt die Ausfuhransuchen für die Egon Schiele-Zeichnungen *Selbstdarstellung in grünem Hemd mit geschlossenen Augen, Selbstdarstellung mit Wally und Am Rücken liegendes Mädchen mit überkreuzten Armen und Beinen* gestellt?*
- *Wer war der Antragsteller?*
- *Welche Bundesmuseen erhielten die Gelegenheit, zur geplanten Ausfuhr dieser Zeichnungen Stellung zu nehmen?*
- *Was war der Inhalt dieser Stellungnahmen?*
- *Wurde der Albertina oder einem anderen Bundesmuseum die Möglichkeit eingeräumt, die Ausfuhr abzulehnen und die Zeichnungen allenfalls selbst zu erwerben?*
- *Wenn nein: Warum nicht?*
- *Wenn ja: Warum wurde von dieser Möglichkeit nicht Gebrauch gemacht?*
- *Wann erfolgte die Ausfuhrgenehmigung?*

Im Zeitraum von 2010 bis 2013 wurden von der Leopold Museum Privatstiftung wiederholt Anträge wegen einer Ausfuhrbewilligung für Werke von Gustav Klimt und Egon Schiele gestellt; viele dieser Anträge wurden später modifiziert bzw. überhaupt zurückgezogen. Das Bundesdenkmalamt erteilte durch Bescheid vom 31. März 2011 (Zl. 54.131/3/2011) die Ausfuhrbewilligung für folgende Werke:

- Egon Schiele, Weiblicher Akt mit erhobenen Unterarmen, Kreidezeichnung, 1910, Inv.Nr. 1461
- Egon Schiele, Selbstdarstellung mit geschlossenen Augen, Aquarell, 1914, Inv.Nr. 2315
- Egon Schiele, Sitzende, die Hände mit Füßen umfassend, Bleistiftzeichnung, 1915, Inv.Nr. 2318

- Egon Schiele, am Rücken liegende mit überkreuzten Armen und Beinen, Kreidezeichnung, 1918, Inv.Nr. 2383.

Zu diesen Blättern wurden keine Stellungnahmen von Bundesmuseen eingeholt, da künstlerisch gleichrangige Papierarbeiten in öffentlichen und privaten Sammlungen vorhanden sind und Werke ähnlicher Bedeutung bereits früher zur Ausfuhr freigegeben wurden.

Weiters wurde durch Bescheid vom 9. August 2012 (Zl. 54.131/5/2012) für das Blatt „Egon Schiele, Liebespaar (Selbstbildnis mit Wally), 1914/15, Aquarell, Inv. Nr. 23212“ die Ausfuhrbewilligung erteilt. Bezüglich dieses Aquarells wurde mit der Albertina und dem Wien-Museum Rücksprache gehalten; ein Ankauf kam für beide Sammlungen nicht in Betracht.

Zu den Fragen 14 bis 16 sowie 18 und 19:

- *Ist Peter Weinhäupl laut Dienstvertrag verpflichtet, allfällige Nebenbeschäftigungen vom Vorstand der Leopold Privatstiftung oder einem anderen Aufsichtsgremium genehmigen zu lassen?*
- *Wenn nein, warum nicht?*
- *Wenn Ja: Zu welchem Zeitpunkt hat Peter Weinhäupl dem Vorstand der Leopold Privatstiftung mitgeteilt, dass er beabsichtige, im Auftrag von Ursula Ucicky das Bild „Wasserschlangen II“ verkaufen zu lassen?*
- *Ist Peter Weinhäupl laut Dienstvertrag verpflichtet, dem Vorstand der Leopold Privatstiftung oder einem anderen Aufsichtsgremium die Höhe seiner Einkünfte aus allfälligen Nebenbeschäftigungen mitzuteilen?*
- *Wenn nein, warum nicht?*

Zunächst möchte ich festhalten, dass diese und die folgenden Fragen keinen Gegenstand der Vollziehung betreffen, sondern teilweise Angelegenheiten der Leopold Museum-Privatstiftung und teilweise auch von dieser unabhängige Vorgänge betreffen. Im Sinn der größtmöglichen Transparenz habe ich die Leopold Museum-Privatstiftung dennoch um Auskunft ersucht und kann daher folgendes mitteilen:

Gemäß Auskunft des Vorstands der Leopold Museum-Privatstiftung enthielt der Dienstvertrag ursprünglich keine derartige Bestimmung. Aufgrund der Diskussionen zur Klimt-Foundation/Wien 1900 Privatstiftung wurde allerdings der Dienstvertrag einvernehmlich dahingehend ergänzt, dass eine entgeltliche Tätigkeit genehmi-

gungspflichtig ist, aber auch, dass bei der Übernahme unentgeltlicher Funktionen auf die Interessenslage der Leopold Museum-Privatstiftung zu achten ist.

Zu Frage 17:

- *Zu welchem Zeitpunkt erlangte Ihr Ministerium Kenntnis davon, dass Peter Weinhäupl beabsichtigt, im Auftrag von Ursula Ucicky das Bild „Wasserschlangen II“ verkaufen zu lassen?*

Das Ministerium erlangte zu keinem Zeitpunkt Kenntnis von einer gemäß Fragestellung unterstellten Absicht.

Zu den Fragen 20 bis 22:

- *Wenn ja, wie hoch war die Provision, die Peter Weinhäupl durch die Veräußerung von „Wasserschlangen II“ lukrierte? Eine ungefähre Angabe (ein-, zwei-, drei-, vier-, fünf-, sechs- oder siebenstellig reicht).*
- *Welche Mitglieder des Leopold Stiftungsvorstandes haben Provisionen aus der Veräußerung von „Wasserschlangen II“ erhalten?*
- *Hielten Sie es für legitim, dass leitende Angestellte einer vom Bund finanzierten Privatstiftung hohe Vermittlungsprovisionen kassieren, wenn im Rahmen eines Vergleichs Unrecht aus der Zeit des Nationalsozialismus, wenn schon nicht wieder gutgemacht, so doch zumindest gelindert werden soll?*

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass es sich bei dem Verkauf des Bildes „Wasserschlangen II“ von Egon Schiele um keine Angelegenheit der Leopold Museum-Privatstiftung handelt. Es lag, wie in der Beantwortung zu Frage 5 näher ausgeführt, für das Bild eine Ausfuhrgenehmigung des Bundesdenkmalamtes vor. Etwaige Weisungs- und Kontrollrechte der Republik Österreich erstreckten sich nicht auf diesen Verkauf und seine näheren Umstände.

Zu den Fragen 23 und 24:

- *Inwieweit existieren Richtlinien für Subventionsempfänger des Bundes, die geeignet erscheinen, solche Praktiken hintanzuhalten?*
- *Welche ethischen Maßstäbe gelten für Subventionsempfänger des Bundes?*

Der im Jahr 2012 von der Bundesregierung beschlossene Public Corporate Governance Kodex legt Grundsätze der Unternehmensführung fest und enthält Verhaltensregeln, unter anderem bezüglich möglicher Interessenkonflikte für Geschäftsführer/innen und leitende Angestellte. Die Beachtung dieser Regeln des Kodex wurde der Leopold Museum-Privatstiftung nahegelegt. Die Aufnahme der in Beant-

wortung der Fragen 14 bis 16 näher ausgeführten Meldepflicht in den Dienstvertrag des leitenden Angestellten der Leopold Museum-Privatstiftung wird in diesem Sinn ausdrücklich begrüßt.

Zu Frage 25:

- *Hielten Sie es für legitim, wenn DirektorInnen der Bundesmuseen ähnliche Dienstleistungen anbieten und entsprechende Vermittlungshonorare in Rechnung stellen würden?*

Mitglieder der Geschäftsleitungen der Bundesmuseen unterliegen einem umfassenden Wettbewerbsverbot analog dem GmbH-Gesetz. Konkurrierende Tätigkeiten sind genehmigungspflichtig. Die Regeln des Public Corporate Governance Kodex sind zu beachten.

Zu Frage 26:

- *Hat Peter Weinhäupl auch für die Einbringung der drei in Frage 4 genannten Schiele-Zeichnungen bei Sotheby's Vermittlungsprovisionen oder sonstige Remunerationen erhalten?*

Wie die Leopold Museum-Privatstiftung berichtet, hat Peter Weinhäupl im Zusammenhang mit der Einbringung von Schiele-Zeichnungen der Leopold Museum-Privatstiftung zur Auktion keinerlei Vermittlungsprovisionen oder sonstige Remunerationen erhalten.

Zu Frage 27:

- *Halten Sie die Rolle eines provisionsberechtigten Mittelsmannes zwischen verkaufswilligem Privateigentümer und Auktionshaus mit einer Position als Museumsdirektor grundsätzlich für vereinbar?*

Zur Beurteilung der Unvereinbarkeit kommt es grundsätzlich auf den konkreten Kontext und die näheren Umstände sowie die anwendbaren gesetzlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen an.

Zu den Fragen 28 und 29:

- *Wie vielen Empfehlungen des vom Bund bezahlten Gremiums, das sich seit 2008 mit den Provenienzen der Sammlung Leopold-Bestände auseinandersetzt, ist das Leopold Museum bisher nachgekommen?*
- *Wie viele Kunstwerke hat das Leopold Museum seit 2008 an ihre ursprünglichen Eigentümer zurückgegeben?*

Das unter dem Vorsitz des früheren Bundesministers für Justiz, Dr. Nikolaus Michalek, stehende Gremium arbeitet ehrenamtlich und wird daher nicht vom Bund bezahlt. Das Gremium hat bislang 62 Beschlüsse gefasst, mit welchem es feststellte, ob – stünden die behandelten Werke im Bundeseigentum und wäre das Kunstrückgabegesetz anwendbar – ein Tatbestand des § 1 Abs. 1 Kunstrückgabegesetz vorliegt. In vier Beschlüssen hat das Gremium diese Frage bejaht:

- Beschluss Jenny Steiner vom 25. Juni 2010
- Beschluss Oskar Reichel vom 25. Juni 2010
- Beschluss Karl Mayländer vom 18. November 2010
- Beschluss Moriz Eisler vom 18. November 2010.

Der Umgang mit den Beschlüssen des Gremiums liegt in der Verantwortung der Leopold Museum Privatstiftung.

Zu Frage 30:

- *In welchen Fällen wurden Vergleiche erzielt?*

Gemäß Auskunft der Leopold Museum-Privatstiftung wurden mit den Rechtsnachfolgern der seinerzeitigen Eigentümer folgender Kunstwerke Vergleiche geschlossen:

- Egon Schiele, Bildnis Wally Neuzil, Inv. Nr. 453
- Egon Schiele, „Die Häuser am Meer“ („Häuserreihe), Inv. Nr. 452
- Anton Romako, Akt eines jungen Mädchens Inv. Nr. 499, Die Quelle Inv. Nr. 496, Nike mit Kranz Inv. Nr. 91, „Burg Greillenstein“ 1885/86, Öl auf Holz Inv. Nr. 736, „Gräfin Kuefstein an der Staffelei“, 1885/86, Öl auf Holz, Inv. Nr. 737

Zu Frage 31:

- *In welcher Weise lässt sich die häufig wiederholte Argumentation des Leopold Museums, man könne aufgrund der Unteilbarkeit der Sammlung keine Kunstwerke zurückgeben, mit der Praxis vereinbaren, Schiele-Zeichnungen aus der Sammlung zu veräußern, um damit einen Vergleich betreffend ein Schiele-Gemälde zu finanzieren?*

Die Entscheidung über die Veräußerung von Zeichnungen aus der Sammlung erfolgte aufgrund von Beschlüssen des Vorstandes der Leopold Museum-Privatstiftung. Die Leopold Museum-Privatstiftung unterliegt aufgrund ihrer Rechtsnatur nicht dem Kunstrückgabegesetz. Die Bemühungen der Privatstiftung zum Abschluss von Vergleichen, um Unrecht aus der Zeit des Nationalsozialismus zumindest zu lindern, werden ausdrücklich begrüßt.

Zu Frage 32:

- *Für welche Kunstwerke aus der Sammlung Leopold wurden im Zeitraum 1. Jänner 2003 bis 15. Juli 2014 Ausfuhrgenehmigungen erteilt?*

In diesem Zeitraum wurden neben den bereits oben genannten Ausfuhrbewilligungen auch durch Bescheid vom 29. März 2011, Zl. 54.131/2/2011, die Ausfuhrbewilligung für das Gemälde Egon Schiele, Häuser mit bunter Wäsche, Vorstadt I, 1914, Inv.Nr. LM 528, erteilt. (Ein Ausfuhransuchen für das Ölgemälde Egon Schiele, Kleine Stadt II, 1912/13, wurde von der Leopold Museum Privatstiftung am 15. Februar 2011 zurückgezogen, nachdem das Bundesdenkmalamt eine Ausfuhrbewilligung nicht in Aussicht gestellt hatte.)

Zu Frage 33:

- *Welche dieser Kunstwerke wurden im Ausland veräußert oder gingen auf anderem Wege an neue EigentümerInnen über?*


Gemäß dem Bericht der Leopold Museum-Privatstiftung wurden die im Folgenden genannten Objekte, für die eine Ausfuhrgenehmigung zum Zwecke der Versteigerung erteilt wurde, veräußert:

- Egon Schiele, Häuser mit Wäsche (Vorstadt II), 1914, Öl auf Leinwand, Inv. 528
- Egon Schiele, Selbstdarstellung mit geschlossenen Augen, 1914, Bleistift, Aquarell, Deckfarbe auf Papier, Inv. 2315
- Egon Schiele, Liebespaar, 1914/15, Bleistift, Aquarell und Deckfarbe auf Papier, Inv. 2321

- Egon Schiele, Liegende mit überkreuzten Armen und Beinen, 1918, Schwarze Kreide auf Papier Inv. 2383

Mit freundlichen Grüßen

Dr. OSTERMAYER

Signaturwert	twz32OVjogzWXe5Xb1mAApNBduz5LwvDnRi+pXXGHR6Bk8TPQd+d+My5FUhunRN9Mbi4O0xanAclkbuh47y12wfeiu3kTAKqjKU5MpxECzghGSD7ns4qFltw7bjJ8+zoSw0OfJiFDhsLylgg+yzFrEjrck/M9E3MR4GK2nuxl49P5E2fLhtY uuejcgvQz0B4E5GOSUVgfg6xJX2qp119BqumiW7i7Zv7uuKdja/pgNSQXl7u00lzAfCOG5AglHyPzSjAx7eosWDQeJO3Gnx6Uz9UpQcftMo3hH863l2FbLRtXSS6lQ4NeDTpajQ9WWPK96BK11MJ7vCT4BvexlUCw==	
	Unterzeichner	serialNumber=812559419344,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2014-09-23T09:56:18+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1026761
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	